

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Bluthänfling</b>	<b>(<i>Carduelis cannabina</i>)</b>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Der Bluthänfling besiedelt Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen). Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume als Nisthabitate (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Art ist ein Kurz- und Mittelstreckenzieher, der zwischen Ende März und Mitte April am Brutplatz eintrifft und ab Juli diesen wieder verlässt. Brut und Geburtsortstreue sind nachgewiesen (BAUER et al. 2012).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u></p> <p>Der Bluthänfling gehört zu den schwach lärmempfindlichen Brutvögeln, die Effektdistanz an Straßen beträgt 200 m (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Die planerische Fluchtdistanz gemäß GASSNER et al. (2010) wird mit 15 m angegeben.</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b></p> <p>Der Bluthänfling gehört zu den mäßig häufigen Brutvögeln Deutschlands. Wegen der sehr starken Bestandsabnahmen von über 50% ist er in Deutschland und Niedersachsen (landesweite Abnahme von &gt;50% im Zeitraum 1996-2020 mit 25.000 Brutpaaren in 2020, zwischen 1990 und 2014 sank die Zahl der Revierpaare von 80.000 auf 25.000) seit dem Jahr 2015 als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft (RYSLAVY et al. 2020; KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022).</p> <p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Von dem Bluthänfling wurde nahe des Parkplatzes ein Koloniestandort in einer alten Sommer-Linde (<i>Tilia platyphyllos</i>), die an der Domänenstraße zu der alten Lindenallee gehört, nachgewiesen. Zudem wurde der Bluthänfling als Nahrungsgast entlang des Wirtschaftsweges festgestellt.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Bluthänfling</b>	<b>(<i>Carduelis cannabina</i>)</b>
<p>Innerhalb des Plangebiets befinden sich möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten, durch deren Beseitigung im Zuge der Baufeldfreimachung Nester und Eier zerstört sowie Jungvögel verletzt oder getötet werden können (B 1.3). Durch eine Bauzeitenregelung kann eine Zerstörung von Nestern und Eiern sowie eine Tötung von Jungvögeln jedoch vermieden werden. Zur Vermeidung von Funktions- oder Individuenverlusten von Bodenbrütern ist ein Verbot der Baufeldfreimachung zwischen dem 1. März bis 30. Juni. eines jeden Jahres einzuplanen.</p> <p>Das allgemeine Rodungsverbot von Gehölzen zwischen dem 01.03. und 30.09. n. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG hat Bestand und vermeidet Störungen, Individuenverluste und Verluste von Fortpflanzungsstätten.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Mögliche erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten werden durch den Verzicht auf Baufeldräumung während dieser Zeiten vermieden (Vermeidungsmaßnahme 1 <math>V_{CEF}</math>). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann ausgeschlossen werden (keine erheblichen Störungen).</p> <p>Zur Vermeidung von Funktions- oder Individuenverlusten von Bodenbrütern ist ein Verbot der Baufeldfreimachung zwischen dem 1. März bis 30. Juni. eines jeden Jahres einzuplanen.</p> <p>Das allgemeine Rodungsverbot von Gehölzen zwischen dem 01.03. und 30.09. n. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG hat Bestand und vermeidet Störungen, Individuenverluste und Verluste von Fortpflanzungsstätten.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Der Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) baut sein Nest in dichten Hecken, Sträuchern oder Büschen &lt; 2 m über dem Boden. Die von der Fällung betroffen Bäume stellen keine geeigneten Fortpflanzungs- und</p>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Bluthänfling</b>	<b>(<i>Carduelis cannabina</i>)</b>
Ruhestätten dar. Folglich kann das Eintreten dieses Verbotstatbestandes für den Bluthänfling ausgeschlossen werden.	
Das allgemeine Rodungsverbot von Gehölzen zwischen dem 01.03. und 30.09. n. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG hat Bestand und vermeidet Störungen, Individuenverluste und Verluste von Fortpflanzungsstätten.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
<b>6. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung ( $V_{CEF}$ )
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich ( $A/E_{CEF}$ )
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ ) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input checked="" type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
<b>Falls nicht zutreffend:</b>	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Star		<i>(Sturnus vulgaris)</i>	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Der Star ist ein Höhlenbrüter der Wälder, Waldränder und des Siedlungsraums, der sowohl in Einzelpaaren als auch in Kolonien brütet. Er bevorzugt totholzreiche Altholzinseln in Laubwäldern und meidet Fichten-Altersklassenforste. Die Art ist ein Zugvogel und erscheint im Februar/März im Brutgebiet, wobei einige Individuen auch in Mitteleuropa überwintern. In der Kulturlandschaft werden Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen entlang von Feldern, Stadtparks, Gartenstädte u.ä. besiedelt. Entscheidend für eine Ansiedlung ist das Höhlenangebot, wobei auch Nistkästen, Mauerspalt und Höhlen in Gebäuden (gern unter Dachziegeln) angenommen werden. Die Nahrungssuche findet bevorzugt auf kurzgrasigem Grünland und bei Massenaufreten von Insekten (z.B. Maikäfer) auch in Bäumen statt.</p> <p>Die Hauptbrutzeit liegt zwischen März und Juli. In Mitteleuropa überwinterte Individuen besetzen Bruthöhlen manchmal schon im Herbst (BAUER et al. 2012).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen:</u></p> <p>Als Kulturfolger und Siedlungsbrüter ist der Star als sehr unempfindliche Art gegenüber Störungen einzuordnen.</p>			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
<p>Der Star wird auf der bundesweiten und der niedersächsischen Roten Liste in Kategorie 3 (gefährdet) eingestuft. Lang- (seit 1900) und kurzfristig (seit 1990) sind starke Bestandsrückgänge zu verzeichnen. Der landesweite Bestand betrug 420.000 Reviere im Jahr 2014, im Jahr 2020 ca. 370.000 Reviere (KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022).</p>			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Der Star wurde als Brutvogel im Plangebiet mit einer Brutkolonie an einem Einfamilienhaus und einem Brutrevier innerhalb der Lindenallee an der Domänenstraße nachgewiesen. Die Art nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat.</p>			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)		<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen			

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Star</b>	<b>(<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>
<p>Während der Brutvogelkartierung konnten in den von der Fällung betroffenen Bäumen keine Höhlen oder höhlenartigen Strukturen (Spechthöhlen) festgestellt werden. Der Brusthöhendurchmesser (BHD) liegt bei allen betroffenen Bäumen unter 0,3 m, weshalb die Bäume für die Ausbildung von neuen Höhlen eher ungeeignet sind. Zur Vermeidung von Funktions- oder Individuenverlusten von Bodenbrütern ist ein Verbot der Baufeldfreimachung zwischen dem 1. März bis 30. Juni. eines jeden Jahres einzuplanen.</p> <p>Das allgemeine Rodungsverbot von Gehölzen zwischen dem 01.03. und 30.09. n. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG hat Bestand und vermeidet Störungen, Individuenverluste und Verluste von Fortpflanzungsstätten.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b></p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b></p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (<math>V_{CEF}</math>)</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein</p> <p>Stare reagieren auf Störungen durch menschliche Aktivität eher unempfindlich, was sich z. B. daran zeigt, dass sie auch in Siedlungen brüten sowie in Großstädten rasten und überwintern. Um dennoch mögliche erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten zu vermeiden, wird auf Baufeldräumung während dieser Zeiten verzichtet (Vermeidungsmaßnahme 1 <math>V_{CEF}</math>). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann ausgeschlossen werden (keine erheblichen Störungen).</p> <p>Zur Vermeidung von Funktions- oder Individuenverlusten von Bodenbrütern ist ein Verbot der Baufeldfreimachung zwischen dem 1. März bis 30. Juni. eines jeden Jahres einzuplanen.</p> <p>Das allgemeine Rodungsverbot von Gehölzen zwischen dem 01.03. und 30.09. n. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG hat Bestand und vermeidet Störungen, Individuenverluste und Verluste von Fortpflanzungsstätten.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b></p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b></p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (<math>V_{CEF}</math>)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (<math>A_{CEF}</math>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Star</b>	<b>(<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>
<p>Während der Brutvogelkartierung konnten in den von der Fällung betroffenen Bäumen keine Höhlen oder höhlenartigen Strukturen (Spechthöhlen) festgestellt werden. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Höhlenbrütern (Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)) werden demnach nicht zerstört. Da der BHD bei allen betroffenen Bäumen unter 0,3 m liegt, sind die Bäume für die Ausbildung neuer Höhlen eher ungeeignet. Folglich kann das Eintreten dieses Verbotstatbestandes für den Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) ausgeschlossen werden.</p> <p>Zur Vermeidung von Funktions- oder Individuenverlusten von Bodenbrütern ist ein Verbot der Baufeldfreimachung zwischen dem 1. März bis 30. Juni. eines jeden Jahres einzuplanen.</p> <p>Das allgemeine Rodungsverbot von Gehölzen zwischen dem 01.03. und 30.09. n. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG hat Bestand und vermeidet Störungen, Individuenverluste und Verluste von Fortpflanzungsstätten.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein, Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja (Pkt. 4 ff.)</b>
<b>6. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung ( $V_{CEF}$ )
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ ) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input checked="" type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
<b>Falls nicht zutreffend:</b>	
<input type="checkbox"/>	<b>Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</b>

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Stieglitz</b>		<b>(<i>Carduelis carduelis</i>)</b>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
Der Stieglitz besiedelt offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Buschgruppen. Dazu gehören u. a. Gärten in ländlichen oder aufgelockerten Siedlungen sowie an Einzelhäusern, Alleen, Feldgehölze, Parkanlagen, Wiesen- oder Ruderalflächen (BAUER et al. 2012 & SÜDBECK et al. 2005).		
Die Art ist ein Kurzstrecken- und Teilzieher, der Mitte April bis Anfang Mai am Brutplatz eintrifft und ab Juli diesen wieder verlässt (BAUER et al. 2012).		
<u>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>		
Der Stieglitz gehört zu den schwach lärmempfindlichen Brutvögeln, die Effektdistanz an Straßen beträgt 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
Der Stieglitz gehört zu den häufigen Brutvögeln Deutschlands. Die Bestände schwanken erheblich in Abhängigkeit von der Entwicklung der Nahrungspflanzen und von ungünstigen Witterungsbedingungen. In Niedersachsen wird die Art auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel geführt (BAUER et al. 2012 & KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
Der Stieglitz hat im Plangebiet eine Brutkolonie in der alten Baumreihe (HEA3) aus Ulme ( <i>Ulmus spec.</i> ) und Winter-Linden ( <i>Tilia cordata</i> ) entlang der Domänenstraße. Die Art nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Innerhalb des Plangebiets befinden sich möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten, durch deren Beseitigung im Zuge der Baufeldfreimachung Nester und Eier zerstört sowie Jungvögel verletzt oder getötet werden können (B 1.3). Durch eine Bauzeitenregelung kann eine Zerstörung von Nestern und Eiern sowie eine Tötung von Jungvögeln jedoch vermieden werden. Zur Vermeidung von Funktions- oder Individuenverlusten von Bodenbrütern ist ein Verbot der Baufeldfreimachung zwischen dem 1. März bis 30. Juni. eines jeden Jahres einzuplanen.		

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Stieglitz</b>	<b>(<i>Carduelis carduelis</i>)</b>
Das allgemeine Rodungsverbot von Gehölzen zwischen dem 01.03. und 30.09. n. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG hat Bestand und vermeidet Störungen, Individuenverluste und Verluste von Fortpflanzungsstätten.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintere- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Der Stieglitz gehört zu den schwach lärmempfindlichen Brutvögeln. Um dennoch mögliche erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten zu vermeiden, wird auf die Baufeldräumung während dieser Zeiten verzichtet (Vermeidungsmaßnahme 1 $V_{CEF}$ ). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann ausgeschlossen werden (keine erheblichen Störungen).	
Zur Vermeidung von Funktions- oder Individuenverlusten von Bodenbrütern ist ein Verbot der Baufeldfreimachung zwischen dem 1. März bis 30. Juni. eines jeden Jahres einzuplanen.	
Das allgemeine Rodungsverbot von Gehölzen zwischen dem 01.03. und 30.09. n. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG hat Bestand und vermeidet Störungen, Individuenverluste und Verluste von Fortpflanzungsstätten.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Beim Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da ausreichend strukturreiche Ausweichhabitate in den umgebenden Vegetationsstrukturen vorhanden sind. Folglich kann das Eintreten dieses Verbotstatbestandes für den Stieglitz ausgeschlossen werden.	
Zur Vermeidung von Funktions- oder Individuenverlusten von Bodenbrütern ist ein Verbot der Baufeldfreimachung zwischen dem 1. März bis 30. Juni. eines jeden Jahres einzuplanen.	
Das allgemeine Rodungsverbot von Gehölzen zwischen dem 01.03. und 30.09. n. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG hat Bestand und vermeidet Störungen, Individuenverluste und Verluste von Fortpflanzungsstätten.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> <b>Nein, Prüfung endet hiermit</b>	



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Stieglitz</b>	<b>(<i>Carduelis carduelis</i>)</b>
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja (Pkt. 4 ff.)</b>
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</b>	
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
<b>6. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung ( $V_{CEF}$ )
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich ( $A/E_{CEF}$ )
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ( $A/E_{FCS}$ ) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input checked="" type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
<b>Falls nicht zutreffend:</b>	
<input type="checkbox"/>	<b>Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</b>

**Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe****Ungefährdete Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaften / Frei-, Strauch- und Baumbrütende Vogelarten**

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Turdus merula*) Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*) Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*) Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*) Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  | Rote Liste- Status m. Angabe                        | Einstufung Erhaltungszustand                                  |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart                                      | <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ( )   | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ( ) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend          |
|   |   | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht              |

**2. Bestand und Empfindlichkeit****Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die Arten der offenen bis halboffenen Landschaften bevorzugen gut besonntes und trockenes Gelände mit einzelnen Sträuchern oder Büschen sowie lichte Hecken, Parks und Gärten. (BAUER, BEZZEL, & FIEDLER 2005).

**Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**

Es handelt sich um allgemein häufige und weit verbreitete Arten in Deutschland und Niedersachsen.

**Verbreitung im Untersuchungsraum**

- nachgewiesen  potenziell möglich

Alle o.g. Brutvögel wurden im Plangebiet nachgewiesen und können auch potenziell im Plangebiet vorkommen.

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Innerhalb des Baufeldes (Eingriffsbereich) befinden sich möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten die beschädigt oder zerstört werden. Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Tieren (Gelege, Nestlinge) erfolgt der Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen. Zur Vermeidung von Funktions- oder Individuenverlusten von Bodenbrütern ist ein Verbot der Baufeldfreimachung zwischen dem 1. März bis 30. Juni. eines jeden Jahres einzuplanen.

**Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe****Ungefährdete Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaften / Frei-, Strauch- und Baumbrütende Vogelarten**

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Turdus merula*) Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*) Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*) Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*) Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Das allgemeine Rodungsverbot von Gehölzen zwischen dem 01.03. und 30.09. n. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG hat Bestand und vermeidet Störungen, Individuenverluste und Verluste von Fortpflanzungsstätten.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Mögliche erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten werden durch den Verzicht auf Baufeldräumung während dieser Zeiten vermieden (Vermeidungsmaßnahme 1  $V_{CEF}$ ). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann ausgeschlossen werden (keine erheblichen Störungen).

Die Bauarbeiten/Baufeldfreimachung in der Brutzeit sind vom 1. März bis 30. Juni auszusetzen (Vermeidungsmaßnahme 1.1  $V_{CEF}$ ) um ein Verlust von Funktions- oder Individuenverlusten der Bodenbrüter zu vermeiden.

Das allgemeine Rodungsverbot von Gehölzen zwischen dem 01.03. und 30.09. n. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG hat Bestand und vermeidet Störungen, Individuenverluste und Verluste von Fortpflanzungsstätten.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme kann eine Zerstörung von Brutrevieren nicht ausgeschlossen werden. Bei den ungefährdeten Arten ist davon auszugehen, dass die bestehenden offenen bis halboffenen Bereiche ausreichend potenzielle Habitatmöglichkeiten

**Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe**

**Ungefährdete Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaften / Frei-, Strauch- und Baumbrütende Vogelarten**

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Turdus merula*) Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*) Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*) Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*) Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

bieten. Die betroffenen „Allerweltsarten“ sind i.d.R. flexibel und können in die angrenzenden Lebensräume ausweichen. Die meisten Arten wählen ohnehin jährlich neue Nistplätze.

Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Zur Vermeidung von Funktions- oder Individuenverlusten von Bodenbrütern ist ein Verbot der Bau- und Feldfreimachung zwischen dem 1. März bis 30. Juni. eines jeden Jahres einzuplanen.

Das allgemeine Rodungsverbot von Gehölzen zwischen dem 01.03. und 30.09. n. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG hat Bestand und vermeidet Störungen, Individuenverluste und Verluste von Fortpflanzungsstätten.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**  **Nein, Prüfung endet hiermit**  
 **Ja (Pkt. 4 ff.)**

**6. Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V<sub>CEF</sub>)
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E<sub>CEF</sub>)

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E<sub>FCS</sub>) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

**Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**